

BVGer B-6190/2009 vom 3. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6190_2009

FR: TAF B-6190/2009 du 3 mars 2010

IT: TAF B-6190/2009 del 3 marzo 2010

Regeste

Schweizerische Maturität

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Schweizerischen Maturitätskommission betreffend das Ergebnis von Ergänzungsprüfungen Passerelle 'Berufsmaturität - universitäre Hochschulen' richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege (Art. 29 Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung [Maturitätsprüfungsverordnung, SR 413.12]). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um die Verfügung einer eidgenössischen Kommission (Art. 31 und 33 Bst. f Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb für die Behandlung der Beschwerde zuständig. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Der Beschwerdeführer ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG beschwerdeberechtigt. Er hat seine Beschwerde innert der angesetzten Nachfrist form- und fristgerecht eingereicht (Art. 50, 52 VwVG), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen werden in der Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (SR 413.14) geregelt, welche der Bundesrat gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110), Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals (SR 811.11) sowie in Anwendung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesrat und der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 16. Januar / 15. Februar 1995 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen erlassen hat. Art. 1 der Verordnung regelt die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen in Verbindung mit Ausweisen über Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen. Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätsausweisen haben vor der schweizerischen Maturitätsprüfungskommission Ergänzungsprüfungen abzulegen, die den Bestimmungen des 2. Abschnitts der Verordnung entsprechen (Art. 3). Für den Prüfungszweck, die Prüfungssessionen, die Anmeldung, die Zulassung und die Gebühren gelten die Bestimmungen der Maturitätsprüfungsverordnung sinngemäss (Art. 4). Die Prüfungsziele und -inhalte für die einzelnen Fächer richten sich nach dem gesamtschweizerischen Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen und werden in Richtlinien näher

geregelt (Art. 5). Gestützt auf Art. 6 der Verordnung hat die Vorinstanz die Richtlinien Passerelle 'Berufsmaturität - universitäre Hochschulen' erlassen, deren aktuelle Version seit 1. Juli 2008 in Kraft ist (vgl. Richtlinien Ziff. 4).

E. 2.1

Die Richtlinien vom 1. Juli 2008 regeln die Prüfungsinhalte, das Prüfungsverfahren und die Bewertungskriterien. Gemäss der Übergangsbestimmung (Richtlinien Ziff. 3) galten bis und mit der Wintersession 2009 die Richtlinien 2005-2006. In der Sommersession 2009, an welcher der Beschwerdeführer teilgenommen hat, kamen zum ersten Mal die aktuellen Richtlinien zur Anwendung.

E. 2.2

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfungen in den folgenden fünf Fächern abzulegen: Schriftlich sind dies: die erste Landessprache, Mathematik, Naturwissenschaften sowie Geistes- und Sozialwissenschaften, mündlich: die zweite Landessprache oder Englisch. Die Leistung in jedem der fünf Fächer wird in ganzen oder halben Noten ausgedrückt, wobei 6 die höchste und 1 die tiefste Note ist und Noten unter 4 für ungenügende Leistungen stehen. Das Punktetotal ist die Summe der Noten in den fünf Fächern; alle Noten haben das gleiche Gewicht (Art. 10 Abs. 1 und 3). Gemäss Art. 11 Abs. 1 hat die Prüfung bestanden, wer mindestens 20 Punkte erreicht und nicht mehr als zwei Noten unter 3,5 und keine Note unter 2 erzielt.

E. 3

Gestützt auf Art. 49 Bst. a-c VwVG kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids rügen. Das Bundesverwaltungsgericht überprüft Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen grundsätzlich frei. Ebenso wie das Bundesgericht (BGE 131 I 467 E. 3.1, BGE 121 I 225 E. 4b, m.w.H.), der Bundesrat in seiner früheren Funktion als Beschwerdebehörde (VPB 62.62 E. 3, VPB 56.16 E. 2.1) sowie die ehemaligen Rekurs- und Schiedskommissionen (VPB 66.62 E. 4, VPB 64.122 E. 2) auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht indessen Zurückhaltung und weicht in Fragen, die von Gerichten naturgemäss nur schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane ab. Der Grund für diese Zurückhaltung liegt darin, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr somit nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Leistungen des Beschwerdeführers - namentlich im Vergleich zu den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten - zu machen. Hinzu kommt, dass die Prüfungen in der Regel Spezialgebiete zum Gegenstand haben, in denen das Bundesverwaltungsgericht über keine Fachkenntnisse verfügt. Die dargelegte Zurückhaltung gilt jedoch nur in Bezug auf die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Sind die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, prüft das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition, andernfalls es eine formelle Rechtsverweigerung beginge (BVGE 2008/14 E. 3.3 und BVGE 2007/6 E. 3, m.w.H.). Weil es nicht Aufgabe einer Beschwerdebehörde sein kann, die Prüfung gewissermassen zu wiederholen, müssen an den Beweis der behaupteten Unangemessenheit der Bewertung

gewisse Anforderungen gestellt werden. Die entsprechenden Rügen müssen zumindest von objektiven und nachvollziehbaren Argumenten sowie den entsprechenden Beweismitteln getragen sein. Bleiben ernsthafte Zweifel an der Angemessenheit der Bewertung, ist die Angelegenheit entweder zu weiteren inhaltlichen Abklärungen zurückzuweisen oder es ist aus prozessökonomischen Überlegungen ein unabhängiger Sachverständiger beizuziehen, welcher sich in einem Gutachten zu den widersprüchlichen Beurteilungen durch die Experten und Examinatoren äussert und auf diese Weise der Beschwerdeinstanz ermöglicht, in der Beschwerdesache selber zu entscheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hebt daher praxisgemäss einen angefochtenen Entscheid nur auf, wenn sein Ergebnis in keiner Weise mehr vertretbar erscheint, sei es, weil die Prüfungsorgane in ihrer Beurteilung eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt haben oder - ohne übertriebene Anforderungen zu stellen - sie die Arbeit des Kandidaten offensichtlich unterbewertet haben. Ergeben sich solche offenkundigen und eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, kann von der Rechtsmittelbehörde nur verlangt werden, dass sie auf alle Rügen detailliert eingeht, wenn der Beschwerdeführer seine Rügen genügend substantiiert (vgl. VPB 61.32 E. 7.2).

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt als Erstes, vor der Prüfung Erstsprache Deutsch schriftlich sei nicht klar gewesen, welche Hilfsmittel erlaubt seien. In Ziff. 2.1.2 der Richtlinien 2008 werde festgehalten, dass an der Prüfung nur ein einsprachiges Wörterbuch erlaubt sei, welches keine handschriftlichen Einträge enthalte. Demgegenüber stehe in Ziff. 2.1 des Informationsblatts 2009, dass für die Prüfung neben einem Wörterbuch als Hilfsmittel auch die persönlichen Exemplare der beiden vorbereiteten Literaturwerke mit eigenen, ausschliesslich handschriftlichen Notizen und Markierungen zugelassen seien. Er habe sich am 10. August 2009 telefonisch bei der Vorinstanz erkundigt, was denn nun gelte, worauf er die Antwort erhalten habe, es sei einzig der Rechtschreibeduden als Hilfsmittel zugelassen. An der Prüfung selbst seien dann aber doch ebenfalls die Benutzung der persönlichen Exemplare der Literaturwerke erlaubt gewesen. Diese Änderung zu Beginn der Prüfung habe ihn extrem irritiert. Er sei durch diesen Verfahrensfehler klar benachteiligt gewesen, da er die Werke nicht dabei gehabt habe.

E. 4.1

Die Vorinstanz bestätigt, dass betreffend die zugelassenen Hilfsmittel ein Widerspruch zwischen den Angaben der Kandidateninformation vom Juni 2009 und den Richtlinien 2008 bestanden habe. Dieser Widerspruch sei aber erkannt und im Einvernehmen mit dem anwesenden Prüfungspräsidenten so gelöst worden, dass auch mit persönlichen Notizen versehene Lektürewerke als Hilfsmittel zugelassen worden seien. Wer diese Bücher nicht dabei gehabt habe, habe sich dadurch in emotioneller Hinsicht benachteiligt fühlen können, auch wenn eine solche inhaltlich nicht gegeben gewesen sei. Der Autor der Prüfungsaufgabe, auf dessen Stellungnahme vom 20. Oktober 2009 die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung verweist, hält diesbezüglich fest, in inhaltlicher Hinsicht sei dadurch keine Benachteiligung entstanden, da der zu interpretierende Textabschnitt so ausgewählt worden sei, dass für die Lösung der Aufgabe kein direkter und präziser Beizug kontextueller Stellen erforderlich gewesen sei. Für die vorliegende Beschwerde sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in der inhaltlichen Bewertung der Textinterpretation für 16 als trefflich bewertete interpretatorische Gesichtspunkte 17,6 Punkte erhalten habe. Selbst wenn er mit einer interpretatorischen Bestleistung von 28 trefflichen Gesichtspunkten die maximale Inhaltspunktzahl von 30 erreicht hätte, hätte er in der Schlussrechnung anstatt der Note 3,75

lediglich die Note 4,17 erzielt (beide Noten ergeben gerundet die Note 4), da er die formalen Mängel in der Textinterpretation sowie die inhaltlichen und formalen Mängel im zweiten Teil der Prüfung selbst durch eine inhaltliche Bestleistung in der Textinterpretation nicht hätte kompensieren können.

E. 4.2

Bei den widersprüchlichen Informationen über die zugelassenen Hilfsmittel handelt es sich um einen Verfahrensfehler, den das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition prüft. Ein Verfahrensfehler, welcher zu einer Ungleichbehandlung der Kandidaten führt und damit einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil für den Beschwerdeführer darstellt, führt in der Regel zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der Annullierung der Prüfung in diesem Fach. Die Prüfung gilt damit aber nicht als bestanden, sondern der Beschwerdeführer erhält lediglich die Gelegenheit, die Prüfung ohne Anrechnung des ersten Versuchs als Misserfolg zu wiederholen. Für die Beurteilung der Auswirkungen eines Verfahrensfehlers auf den Prüfungsverlauf und die Prüfungsleistung ist indessen auch zu berücksichtigen, ob der Beschwerdeführer durch den Mangel effektiv einen Nachteil erlitten hat. Dabei ist abzuklären, ob seine Leistung wegen des Mangels schlechter war oder er gegenüber den anderen Kandidaten, welche von diesem Mangel nicht betroffen waren, einen tatsächlich mit diesem Mangel in Zusammenhang stehenden Nachteil erlitten hat. Aufgrund der Ausführungen des Aufgabenautors und Examinators steht fest, dass der Beschwerdeführer keine höhere Note hätte erzielen können, auch wenn er die persönlichen Exemplare der Literaturwerke dabei gehabt hätte, da sowohl seine formale Leistung in der Textinterpretation als auch seine formale und inhaltliche Leistung im zweiten Teil der Prüfung nicht für eine höhere Note genügten und er demzufolge auch bei einer inhaltlichen Bestleistung im Teil 1 nicht mehr als eine 4 erreicht hätte. Da die Aufgabe zudem so konzipiert war, dass für deren richtige Lösung der Beizug kontextueller Stellen gar nicht notwendig war, war der Beschwerdeführer gegenüber denjenigen Kandidaten, denen die persönlichen Exemplare der Literaturwerke zur Verfügung standen, nicht benachteiligt. Damit hat der Verfahrensfehler im Ergebnis weder zu einer Ungleichbehandlung der Kandidaten geführt noch sich auf die Leistung des Beschwerdeführers ausgewirkt.

E. 4.3

Unter diesen Umständen erscheint die Aufhebung und Wiederholung der Prüfung als unangemessen. Das Recht auf Beschwerde darf nicht dazu führen, dass Kandidaten, welche durch einen geltend gemachten Mangel letztlich gar nicht beschwert sind, zu einem "Freischuss" gelangen. Die unverhältnismässige Anordnung einer neuen Prüfung würde zudem ebenfalls die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Kandidaten mit sich bringen, da eine Prüfung nie unter den gleichen Umständen wiederholt werden kann (vgl. BGE 106 Ia 1 E. 3c; BGE 105 Ia 190 E.2a). Damit ist der Einwand des Beschwerdeführers gegen die Prüfung im Fach Erstsprache Deutsch unbehelflich.

E. 5

Als Zweites bringt der Beschwerdeführer vor, in der schriftlichen Prüfung Mathematik habe eine Aufgabe mit Vektoren der dritten Dimension gelöst werden müssen, obwohl gemäss den Richtlinien nur die Lösung von Aufgaben mit zweidimensionalen Vektoren Prüfungsstoff wäre. Durch die Lösung dieser Aufgabe habe er so viel Zeit verloren, dass er nachher zu wenig Zeit für die übrigen Aufgaben gehabt habe.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zu dieser Rüge aus, die beanstandete Mathematikaufgabe habe schon vor der Korrektur zu Diskussionen Anlass gegeben und sei daher mit Bonuspunkten bewertet worden. Dieser Entscheid sei klar im Sinne der Kandidaten ausgefallen und habe einen überdurchschnittlich hohen Mittelwert bei der Mathe-matiknote bewirkt. Daraus könne in keiner Weise ein Nachteil für den Beschwerdeführer abgeleitet werden, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Wie die Examinatoren in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2009 festhalten würden, habe bei der Aufgabe 6 nicht ein Problem der räumlichen Geometrie gelöst, sondern lediglich das Skalarprodukt dieser Vektoren ausgerechnet werden müssen. Es sei eine Ermessensfrage, ob damit die Vorgaben der Richtlinien eingehalten seien. Diese Problematik sei an der Prüfung erkannt und mit dem Prüfungspräsidenten besprochen worden. Noch vor den Korrekturarbeiten sei beschlossen worden, für diese Aufgabe unabhängig von der Qualität der Lösung der Kandidaten die volle Punktzahl zu geben. Der Beschwerdeführer habe dadurch 7 Bonuspunkte erhalten. Dies sei überdurchschnittlich viel, da die Aufgabe 6 von den meisten Kandidaten gut gelöst worden sei. Statt einer 3,7 habe der Beschwerdeführer dadurch eine 4,4 erhalten (gerundet 4,5 statt 3,5) und durch diesen Entscheid somit um eine ganze Note besser abgeschnitten. Die nochmalige Durchsicht der Prüfung habe gezeigt, dass der Beschwerdeführer gerade nur in Wahrscheinlichkeitsrechnung sattelfest gewesen sei. In allen anderen Gebieten, insbesondere in Analysis, habe er nur bescheidene Teilresultate zeigen können. Es gehöre zu den verlangten Grundfähigkeiten, in Prüfungssituationen die Aufgaben nach ihrem Schwierigkeitsgrad einzuschätzen und diejenigen Aufgaben zuerst zu lösen, die einem vertraut erscheinen, um danach die weniger vertrauten Aufgaben in Angriff zu nehmen.

E. 5.2

Aus diesen Darstellungen der Vorinstanz geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer durch den Schwierigkeitsgrad dieser Aufgabe nicht benachteiligt worden ist, da alle Kandidaten für diese Aufgabe unabhängig von ihrer eigenen Leistung die Höchstpunktzahl erhalten haben. Der Schwierigkeitsgrad dieser Aufgabe ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, wodurch die Examinatoren ihr Ermessen bei der Leistungsbeurteilung wahrgenommen haben. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen demgegenüber nicht nachzuweisen, dass in diesem Prüfungsfach offensichtlich zu hohe Anforderungen gestellt worden sind. Damit ist seine Rüge unbegründet.

E. 6

Als Drittes bringt der Beschwerdeführer vor, im Fachbereich Geistes- und Sozialwissenschaften seien in der schriftlichen Prüfung Geographie die Klimazonen von Kuwait und Simbabwe abgefragt worden, obschon nach den Richtlinien lediglich die klimatischen Zonen der Schweiz und Europas zum Prüfungsstoff gehörten. Zu diesem Punkt hält das Korrekturteam Geographie in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2009 fest, in der Themenliste gemäss Ziff. 2.5.5 der Richtlinien 2008 seien für den Teil Geographie "Globalisierung seit 1900" sowie "Ressourcen und Naturgefahren auf globaler Ebene" aufgeführt. Das Verständnis von Ressourcen und Naturgefahren im Sinne der gemeinsamen Ziele des Fachbereichs und des Prüfungsprogramms (Ziff. 2.5.1 und 2.5.4 der Richtlinien) setze u.a. ein Grundwissen in Klimatologie, einschliesslich globaler Zirkulation und Klimazonen im Überblick, voraus. Die gerügte Aufgabe entspreche daher dem Prüfungsstoff.

E. 6.1

In der Aufgabe 6 im Prüfungsteil "Globalisierung" mussten die Länder Schweiz, Kuwait und Simbabwe unter verschiedenen Gesichtspunkten miteinander verglichen werden. Die Teilaufgabe 6a) fragte danach, in welchen Klimaregionen sich diese drei Länder befänden. Aus den Darlegungen des Korrekturteams Geographie geht überzeugend hervor, dass die Examinatoren ihr weites Ermessen bei der Auswahl des Prüfungsstoffs nicht überschritten haben. Der Beschwerdeführer vermag demgegenüber auch in diesem Punkt nicht darzutun, dass in der Prüfung offensichtlich zu hohe Anforderungen gestellt worden sind. Damit ist die Beschwerde auch in diesem Punkt unbegründet.

E. 6.2

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, er habe im Fach Geographie 20 anstatt 20,5 Punkte erhalten. Das Korrekturteam Geographie bestätigt in seiner Stellungnahme, dass die Punkte des Beschwerdeführers falsch zusammengezählt worden sind, und es anerkennt diesen Additionsfehler. Der Beschwerdeführer erhält somit statt der Note 3,63 die Note 3,67, was aber keine Auswirkungen auf die gerundete Endnote von 3,5 hat.

E. 7

Im Prüfungsfach Englisch mündlich rügt der Beschwerdeführer, aus der Aufgabenstellung sei nicht klar hervorgegangen, ob der ganze vorzubereitende Text oder nur der laut vorzulesende Teil zusammenzufassen, einzuordnen und zu interpretieren sei. Er habe in der Prüfung die Frage gestellt, ob er zur nächsten Aufgabe wechseln könne, was der Examinator mit einer unwirschen Antwort quittiert habe. Während des ganzen Examens habe daraufhin eine schlechte Stimmung bestanden. Die Vorinstanz führt dazu in ihrer Vernehmlassung aus, in der zwanzigminütigen Vorbereitung für die mündliche Prüfung sei es nicht üblich, Fragen stellen zu können, da die Vorbereitung während der Prüfung des vorherigen Kandidaten stattfinde. Sowohl der Examinator als auch der Experte seien erfahrene Gymnasiallehrer, die sowohl ihre Professionalität als auch ihren wohlwollenden Umgang mit den Kandidaten an mehreren Prüfungssessionen unter Beweis gestellt hätten. Die Vorwürfe des Beschwerdeführers seien deshalb klar zurückzuweisen. Aus dem Protokoll des Experten über den Prüfungsablauf und den wesentlichen Inhalt der Prüfung vom 18. Oktober 2008 wie auch aus der Stellungnahme des Examinators vom 3. November 2008, welche bei den Verfahrensakten liegen, geht hervor, dass die Prüfung formal korrekt abgelaufen ist. Ebenso geht aus diesen Akten hervor, dass die Prüfungsanforderungen nicht offensichtlich zu hoch waren. Der Beschwerdeführer begründet demgegenüber nicht, inwiefern seine Leistung offensichtlich unterbewertet worden sei, noch setzt er sich in seiner Replik mit den Hinweisen des Examinators auf die inhaltlichen Mängel in seinen Antworten auseinander. Die Beschwerde ist damit in diesem Punkt nicht substantiiert (vgl. E. 3).

E. 8

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer in den Teilbereichen Biologie und Chemie des Prüfungsfachs Naturwissenschaften, dass ihm für mehrere Teilaufgaben zu wenig Punkte erteilt worden seien. Da er lediglich sehr allgemein die Angemessenheit der Bewertung rügt und sich mit den Entgegnungen der Examinatoren in ihrer Vernehmlassung zu seiner Kritik nicht auseinandersetzt, vermag er nicht dazulegen, dass seine Leistung offensichtlich unterbewertet worden ist. Aufgrund seiner Vorbringen besteht deshalb kein Grund, von der Bewertung der Examinatoren abzuweichen.

E. 9

Mit seiner letzten Rüge, er habe 95% der Prüfung bestanden, verkennt der Beschwerdeführer, dass er mit 19 Notenpunkten einen Punkt unter dem Punkteminimum liegt, welches nach Art. 11 Abs. 1 Bst. a der Verordnung die Grenze für einen Prüfungserfolg ist, sofern nicht gleichzeitig unzulässig viele ungenügende Noten erzielt werden. Das in der Ergänzungsprüfung beste erreichbare Ergebnis beträgt demgegenüber 30 Notenpunkte. Mit 19 Punkten ist daher die Prüfung gemäss Art. 11 der Verordnung klar nicht bestanden. Auch diese Rüge ist damit unbehelflich.

E. 10

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie werden auf Fr. 600.- festgesetzt und mit dem am 21. Oktober 2009 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 11

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Er ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.